

**Studien- und Prüfungsordnung**  
**für den Studiengang Bachelor of Arts Soziale Arbeit**  
**an der Fachhochschule Landshut**  
vom 14.09.2006

**Aufgrund von Artikel 13, Artikel 43 Abs. 4, Artikel 58 Abs. 1, Artikel 61 Abs. 2 und Artikel 66 Abs. 1 Satz 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Landshut die folgende Satzung:**

**§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

(1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit als Vollzeitstudium. <sup>2</sup>Sie dient der Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 - RaPO - (GVBl S. 686), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 - PrSV - (GVBl S. 386) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut vom 06. August 2007 in deren jeweiligen Fassung.

**§ 2 Studienziel**

(1) <sup>1</sup>Allgemeines Ziel des grundständigen Studiums ist die Vermittlung der Befähigung zu selbstständigem professionellen Handeln in den verschiedenen Praxisfeldern der Sozialen Arbeit. <sup>2</sup>Der Schwerpunkt liegt dabei auf einer praxisorientierten Ausrichtung auf der Basis wissenschaftlicher Theorien und erfahrungswissenschaftlich begründeter Handlungsmethoden. <sup>3</sup>Das Studium soll insbesondere fachliche, soziale und personale professionsbezogene Kompetenzen vermitteln, die es ermöglichen, soziale Probleme zu erfassen, zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und in der Praxis umzusetzen sowie das eigene professionelle Handeln theoriebezogen und gemessen an den ethischen Prinzipien der professionellen Sozialen Arbeit zu reflektieren.

**§ 3 Fachpraktische Ausbildung**

(1) <sup>1</sup>Vor Studienbeginn muss neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen nach Art. 43 Absatz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes der Abschluss einer fachpraktischen Ausbildung nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Die fachpraktische Ausbildung muss grundsätzlich der gewählten Fachrichtung Soziale Arbeit entsprechen.

(2) <sup>1</sup>Die fachpraktische Ausbildung nach Absatz 1 kann durch eine mindestens sechswöchige, dem Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit ersetzt werden, die vor Studienbeginn abzuleisten ist (Vorpraxis).

(3) <sup>1</sup>Beim Vorliegen besonderer, von den Studierenden nicht zu vertretender Gründe kann die Hochschule auf Antrag ausnahmsweise zulassen, dass die praktische Tätigkeit ganz oder teilweise erst nach Studienbeginn zwischen dem ersten und zweiten Semester abgeleistet wird. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft die Hochschule im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens. <sup>3</sup>In diesem Fall erfolgt die Zulassung auflösend bedingt. <sup>4</sup>Besondere Umstände im Sinne von Satz 1 liegen insbesondere dann vor, wenn die Ableistung der praktischen Tätigkeit vor Studienbeginn wegen der Erfüllung einer

Dienstpflicht nach Art. 12a Absatz 1 oder Absatz 2 des Grundgesetzes zu einer unzumutbaren Verzögerung des Studienbeginns führen würde.

(4) <sup>1</sup>Ausbildungsziel und Ausbildungsinhalt der Vorpraxis bestimmen sich nach den Ausbildungsplänen für die fachpraktische Ausbildung an den Fachoberschulen des Freistaates Bayern.

#### **§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst als Vollzeitstudium eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern.

(2) <sup>1</sup>Das fünfte Studiensemester wird als praktisches Studiensemester geführt.

(3) <sup>1</sup>Im sechsten Studiensemester haben Studierende die Wahl, aus den vier Studienbereichen Soziale Arbeit und Kultur, Soziale Arbeit und Gesundheit, Soziale Arbeit und sozialer Raum, Soziale Arbeit und soziale Ungleichheit (TOMA-Module) zwei Module auszuwählen.

#### **§ 5 Studienmodule, Leistungsnachweise**

(1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Die in einem Modul zusammengefassten Lehrveranstaltungen vermitteln für die in § 2 genannten Studienziele jeweils spezifische Kernkompetenzen.

(2) <sup>1</sup>Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:

- Pflichtmodule sind die Module, die für alle Studierende des Studiengangs verbindlich sind.

- Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplans eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

(3) <sup>1</sup>Die Pflicht- und die Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, ihre Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen mit Prüfungszeiten, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Notengewichte der Fachendnoten sind in der Anlage 1 (Module und Leistungsnachweise) dieser Satzung festgelegt.

(4) <sup>1</sup>In jedem Studiensemester sind 30 Leistungspunkte zu erwerben. <sup>2</sup>Die Zuordnung der Module zu den Studiensemestern ist in Anlage 2 (Modulübersicht BA-Vollzeitstudium) zu dieser Satzung festgelegt.

(5) <sup>1</sup>Bis zum Ende des ersten Studienjahres ist eine „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ zu erbringen. Diese „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ besteht aus den Modulprüfungen 1.2 und 1.5. Die Leistungen zu diesen Lehrveranstaltungen müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmalig erbracht werden. Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen diese Fristen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und nicht bestanden. Die nicht bestandenen Prüfungen müssen wiederholt werden. Die „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ ist erst bestanden, wenn alle zwei Module erfolgreich absolviert wurden.

(6) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlpflichtveranstaltungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender TeilnehmerInnenzahl durchgeführt werden.

## **§ 6 Praktisches Studiensemester**

(1) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester umfasst insgesamt mindestens 22 Wochen mit jeweils fünf Arbeitstagen. <sup>2</sup>Es wird als fünftes Studiensemester abgeleistet. <sup>3</sup>Das Praktikum ist integrierter Bestandteil des Studiums; es wird durch begleitende Lehrveranstaltungen vertieft. <sup>4</sup>Zulassungsvoraussetzung für das praktische Studiensemester sind 102 Leistungspunkte (Credit Points), die in den Studiensemestern eins bis vier erworben wurden.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag von Studierenden, die über einschlägige berufliche Erfahrungen verfügen, kann die Prüfungskommission das integrierte Praxisstudium erlassen. Sofern dem Antrag stattgegeben wird, findet als Prüfung ein Kolloquium statt.

(3) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die erfolgreiche Ableistung der Praxiszeit durch eine Bestätigung der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist und an den obligatorischen, das Praktikum begleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen wurde. <sup>2</sup>Bei mehr als sechs Fehltagen muss die gesamte Fehlzeit nachgeholt werden.

## **§ 7 Studienplan**

(1) <sup>1</sup>Die Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan (Anlage 3). <sup>2</sup>Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Der Studienplan soll insbesondere Regelungen enthalten über

- die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
- die Aufteilung des Arbeitsaufwandes (Workload), die Leistungspunkte (Credit Points) sowie die Lehrveranstaltungsarten dieser Module.

## **§ 8 Prüfungskommission**

(1) <sup>1</sup>Für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit wird vom Fakultätsrat gemäß § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut vom 29. November 1999 eine Prüfungskommission bestellt. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission, die sich aus dem Kreis der hauptamtlichen DozentInnen zusammensetzt, trifft ihre Entscheidungen mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der Stellvertreters/Stellvertreterin. <sup>4</sup>Der/die Prüfungskommissionsvorsitzende und der/die Stellvertreter/in müssen aus dem Kreis der ProfessorInnen entstammen.

## **§ 9 Bachelor-Arbeit**

(1) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelor-Arbeit wird ausgegeben an Studierende, die mindestens 138 CPs erworben haben.

(2) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelor-Arbeit wird von einer hauptamtlichen Lehrkraft, die Lehraufgaben im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit wahrnimmt, vergeben. <sup>2</sup>Die Bestellung der PrüferInnen erfolgt durch die Prüfungskommission.

(3) <sup>1</sup>Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe beträgt höchstens fünf Monate, wenn die Arbeit spätestens bis zu einem Monat nach Beginn des siebten Fachsemesters ausgegeben wird; im Übrigen beträgt die Frist höchstens drei Monate.

(4) <sup>1</sup>Das Kolloquium findet nach erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Arbeit statt. <sup>2</sup>Gegenstand des Kolloquiums ist das Thema der Bachelor-Arbeit (Disputation).

## **§ 10 Wiederholung von Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen sowie Fristregelungen**

(1) <sup>1</sup>Wurde in einer Modul-Prüfung oder bei einem Leistungsnachweis die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt, kann die Prüfung oder der Leistungsnachweis einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Bei Teilprüfungen sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ bewerteten Teilprüfungen zu wiederholen. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung ist höchstens bei vier Prüfungen oder Leistungsnachweisen möglich. <sup>4</sup>Die Wiederholung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden. <sup>5</sup>Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>6</sup>Leistungsnachweise, auf denen keine Endnoten beruhen, können mehrmals wiederholt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn Fristen für die Ablegung von Prüfungen und Leistungsnachweisen wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können. <sup>2</sup>Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Zeugnis enthalten muss.

## **§ 11 Differenzierte Bewertung von Leistungen und Prüfungsgesamtnote**

(1) <sup>1</sup>Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen können die ganzen Notenziffern 1 bis 5 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, wobei die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen sind.

(2) <sup>1</sup>Die Gewichtung der Module bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote ist in Anlage 1 (Module und Leistungsnachweise) zu dieser Satzung festgelegt.

(3) <sup>1</sup>Das Studium gilt als bestanden, wenn alle in der Anlage aufgeführten Prüfungen und Leistungsnachweise (210 CPs) erfolgreich abgelegt wurden.

## **§ 12 Zeugnis**

(1) <sup>1</sup>Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut ausgestellt. Die

Gesamtnote wird – soweit möglich – um die Einordnung in das ECTS-Bewertungssystem ergänzt.

### **§ 13 Akademischer Grad, Diploma Supplement**

(1) <sup>1</sup>Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“ verliehen.

(2) <sup>1</sup>Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut ausgestellt. <sup>2</sup>Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt im Einzelnen das Diploma Supplement („Soziale Arbeit“), das als Ergänzung zu der Urkunde ausgestellt wird.

### **§ 14 Anwendung sonstiger Prüfungsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Im Übrigen gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut vom 29. November 1999 in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

### **§ 15 In-Kraft-Treten**

(1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2006 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2006/2007 im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Fachhochschule Landshut vom 29.11.2005 und vom 25.07.2006 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Fachhochschule Landshut mit Schreiben vom 05.07.2006.

Landshut, 14.09.2006

*Prof. Dr. Erwin Blum*

Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde am 14.09.2006 in der Fachhochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14.09.2006 durch Anschlag bekannt gegeben.

## Anlage 1: Module und Leistungsnachweise

1 Modul- ziffer	2 Studienphase / Module	3 SWS	4 CP	5 Art der Lehr- veranstal- tungen	6 Prüfungen, Art / Dauer in Min.	7 Endno- tenbil- dende Ln	8 Zulas- sungsvo- rausset- zungen	9 Ergänzende Regelungen, Notenge- wichtung
	<i>Grundlagenstudium: 15 Pflichtmodule</i>							
1.1	Menschliches Verhalten, Entwicklung, Erziehung und Bildung	6	9	SU, Ü	sP / 120			2
1.2	Theorien und Organisati- onen der Sozialen Arbeit	6	6	SU, Ü	sP / 120			1
1.3	Gesellschaft und Politik	6	6	SU, Ü	sP / 120			1
1.4	Strukturen des Rechts	4	6	SU, Ü	sP / 2 x 60			1
1.5	Propädeutikum	2	3	SU, Ü		Ln		1
2.1	Handlungskompetenz – Basisstrategien	6	9	SU, Ü	sP / 60			2
2.2	Wissenschaft und Praxis SA	4	6	SU, Ü	sP / 90			1
2.3	Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden	4	3	SU, Ü	sP / 60			1
2.4	Sozialleistungsrecht und Formen des Zusammen- lebens	4	6	SU, Ü	sP / 2 x 60			1
2.5	Projektwerkstätten (1 Pflicht aus mind. 6 Ange- boten)	4	6	Projekt, Ü				Ln (mE/oE)
3.1	Handlungskompetenz – Differenzielle Methoden	4	6	SU, U	sP / 60			1
3.2	TOMA: Soziale Arbeit und Kultur – Kulturelle Diffe- renzen	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
3.3	TOMA: Soziale Arbeit und Gesundheit – Theorie und Organisation KlinSA	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
3.4	TOMA: Soziale Arbeit und sozialer Raum – Theoretische Zugänge	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
3.5	TOMA: Soziale Arbeit und soziale Ungleichheit – Theoretische Zugänge	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
	<i>Vertiefungsstudium: 12 Pflichtmodule</i>							
4.1	Ästhetische Praxis / All- gemeinwiss.	6	6	Ü				mE/oE
4.2	TOMA: Soziale Arbeit und Kultur – Kulturelle Kompe- tenzen	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
4.3	TOMA: Soziale Arbeit und Gesundheit – Methoden KlinSA	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
4.4	TOMA: Soziale Arbeit und sozialer Raum – Metho- den sozialräumlichen Arbeitens	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
4.5	TOMA: Soziale Arbeit und soziale Ungleichheit – Methoden	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
	<i>Praxisstudium: 2 Pflicht- module</i>							
5.1	Praxisstudium plus 1 Pflicht- aus 3 Seminaran- geboten		26	Ü			mind. 102 CP	Ln (mE/oE)
5.2	Praxisreflexion (1 Pflicht aus 3 Angeboten)	4	4	Ü				Ln (mE/oE)
	<i>Fortsetzung Vertiefungs- studium: 7 Pflichtmodule</i>							
6.1	Handlungskompetenz – Diagnostik und Fallarbeit	6	6	SU/Ü	sP / 60			1

6.2	TOMA: Soziale Arbeit und Kultur – Interkulturelle Praxis	8	12	SU, Ü	sP / 60			2
6.3	TOMA: Soziale Arbeit und Gesundheit – Anwendungsfelder KlinSA	8	12	SU, Ü	sP / 60			2
6.4	TOMA: Soziale Arbeit und sozialer Raum - Anwendungsfelder	8	12	SU, Ü	sP / 60			2
6.5	TOMA: Soziale Arbeit und soziale Ungleichheit – Anwendungsfelder	8	12	SU, Ü	sP / 60			2
7.1	Bachelor-Arbeit	1	12		30		mind. 138 CP	2
7.2	Berufliches und berufsethisches Selbstverständnis	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
7.3	Forschungs- und Entwicklungswerkstätten (1 aus 6)	4	6	Projekt				Ln (mE/oE)
7.4	Sozialarbeit und sozialwirtschaftliche Praxis	4	6	SU/Ü	sP / 60			1
	<b>Insgesamt</b>	<b>127</b>	<b>210</b>					

## Anlage 2: Modulübersicht – BA-Vollzeitstudium

1. Semester (30 CP)	2. Semester (30 CP)	3. Semester (30 CP)	4. Semester (30 CP)	5. Semester (30 CP)	6. Semester (30 CP)	7. Semester (30 CP)
Modul 1.1 <b>Menschliches Verhalten, Entwicklung, Erziehung und Bildung</b> 9 CP	Modul 2.1 <b>Handlungskompetenz Basisstrategien</b> 9 CP	Modul 3.1 <b>Handlungskompetenz Differenzielle Methoden</b> 6 CP	Modul 4.1 <b>Ästhetische Praxis / Allgemeinwissenschaft</b> 6 CP	Modul 5.1 <b>Praxisstudium</b> 26 CP	Modul 6.1 <b>Handlungskompetenz Diagnostik und Fallarbeit</b> 6 CP	Modul 7.1 <b>BA-Arbeit</b> 12 CP
Modul 1.2 <b>Theorien und Organisationen SA</b> 6 CP	Modul 2.2 <b>Wissenschaft und Praxis SA</b> 6 CP	TOMA-Modul 3.2 <b>SA und Kultur Kulturelle Differenzen</b> 6 CP	TOMA-Modul 4.2 <b>SA und Kultur Interkulturelle Kompetenzen</b> 6 CP	Modul 5.2 <b>Praxisreflexion</b> 4 CP	TOMA-Modul 6.2 <b>SA und Kultur Interkulturelle Praxis</b> 12 CP	Modul 7.2 <b>Berufliches u. berufsethisches Selbstverständnis</b> 6 CP
Modul 1.3 <b>Gesellschaft und Politik</b> 6 CP	Modul 2.3 <b>Sozialwiss. Forschungsmethoden</b> 3 CP	TOMA-Modul 3.3 <b>SA und Gesundheit Theorien und Organisationen Klinischer SA</b> 6 CP	TOMA-Modul 4.3 <b>SA und Gesundheit Methoden Klinischer SA</b> 6 CP		TOMA-Modul 6.3 <b>SA und Gesundheit Anwendungsfelder Klinischer SA</b> 12 CP	Modul 7.3 <b>Forschungs- und Entwicklungswerkstätten</b> 6 CP
Modul 1.4 <b>Strukturen des Rechts</b> 6 CP	Modul 2.4 <b>Sozialleistungsrecht und Formen des Zusammenlebens</b> 6 CP	TOMA-Modul 3.4 <b>SA und sozialer Raum Theoretische Zugänge</b> 6 CP	TOMA-Modul 4.4 <b>SA und sozialer Raum Methoden sozialräumlichen Arbeitens</b> 6 CP		TOMA-Modul 6.4 <b>SA und sozialer Raum Anwendungsfelder sozial. Arbeitens</b> 12 CP	Modul 7.4 <b>Sozialarbeit und sozialwirtschaftliche Praxis</b> 6 CP
Modul 1.5 <b>Propädeutikum</b> 3 CP	Modul 2.5 <b>Projektwerkstatt</b> 6 CP	TOMA-Modul 3.5 <b>SA und soziale Ungleichheit Theoretische Zugänge</b> 6 CP	TOMA-Modul 4.5 <b>SA und soziale Ungleichheit Methoden im Umgang mit soz. Ungleichheit</b> 6 CP		TOMA-Modul 6.5 <b>SA und soziale Ungleichheit Anwendungsfelder im Umgang mit soz. Ungleichheit</b> 12 CP	